

Preisliste Haus zur Dorfschule

Stationäre Dauerpflege
Einzelzimmer in Rommelsbach

gültig ab 01.01.2026

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegevergütung	2.272,07 €	3.074,25 €	3.588,34 €	4.124,34 €	4.365,27 €
Ausbildungsumlage	164,27 €	164,27 €	164,27 €	164,27 €	164,27 €
Abzgl. Leistungsbetrag Pflegekasse	- 131,00 €	- 805,00 €	- 1.319,00 €	- 1.855,00 €	- 2.096,00 €
Entgelt für Unterkunft	654,64 €	654,64 €	654,64 €	654,64 €	654,64 €
Entgelt für Verpflegung	456,60 €	456,60 €	456,60 €	456,60 €	456,60 €
Investitionskostenanteil	849,93 €	849,93 €	849,93 €	849,93 €	849,93 €
Eigenanteil vor individuellem Leistungszuschlag	4.266,51 €	4.394,69 €	4.394,78 €	4.394,78 €	4.394,71 €

Individueller Leistungszuschlag § 43c SGB XI	Dauer stat. Aufenthalt	Individueller Leistungszuschlag in % und EUR	verbleibender Eigenanteil
Basierend auf der Dauer der bisher genutzten vollstationären	1.-12. Monat	15% 365,03 €	4.029,75 €
Pflege ergibt sich ein individueller Leistungszuschlag.	13.-24. Monat	30% 730,06 €	3.664,72 €
Angefangene Monate zählen als volle Monate zur	25.-36. Monat	50% 1.216,76 €	3.178,02 €
Berechnung des individuellen Leistungszuschlags.	36.-99. Monat	75% 1.825,14 €	2.569,64 €

Die Preise sind auf der monatlichen Basis von 30,42 Tagen berechnet. Unabhängig von den tatsächlichen Kalendertagen im Kalendermonat werden je Monat 30,42 Tage abgerechnet. Bei Ein- und Auszug erfolgt die taggenaue Abrechnung.

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für Pflegegrad 2 bis 5 an der Pflegevergütung beträgt:

2.269,25 €

In Pflegegrad 1 bezahlt die Pflegekasse einen Entlastungsbetrag von 131 €.

Der Leistungsbetrag der Pflegekasse nach § 43 Abs. 2 SGB XI ist ein pauschaler monatlicher Fixbetrag. Übersteigt in einem Monat dieser Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten.

Die Höhe des Leistungszuschlags der Pflegekasse nach § 43c SGB XI richtet sich nach dem tatsächl. Eigenanteil der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage, der sich nach Abzug des Leistungsbetrags nach § 43 SGB XI ergibt. Soweit kein Eigenanteil anfällt, da die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage bereits durch den Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI gedeckt werden, wird von der Pflegekasse kein Leistungszuschlag gezahlt.

Zudem reduziert sich der Leistungszuschlag, wenn der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder mehr als drei Tage abwesend ist.